

## Bekanntmachung

### 1. Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 53 und 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 646/SGV NRW 2021) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Heinsberg mit Beschluss vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem		
Gesamtbetrag der Erträge auf		341.540.503 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		343.518.335 EUR
im Finanzplan mit dem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		334.707.832 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		328.194.998 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		8.676.056 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		35.300.278 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		12.144.297 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		529.900 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 12.133.997 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.210.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.977.832 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf

35,712 v. H.

der Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden festgesetzt.

Zur Finanzierung der Kosten des Jugendamtes des Kreises Heinsberg wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt unterhalten, ein Zuschlag (Mehrbelastung) zur Kreisumlage erhoben. Der Hebesatz hierfür wird auf

21,524 v. H.

der Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der betroffenen Städte und Gemeinden festgesetzt.

Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Kosten für das Kreisgymnasium wird von folgenden Städten und Gemeinden entsprechend dem Schüleranteil eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Hebesätze werden

für die Gemeinde Gangelt	auf	0,055 v. H.,
für die Stadt Geilenkirchen	auf	0,009 v. H.,
für die Stadt Heinsberg	auf	0,203 v. H.,
für die Stadt Hückelhoven	auf	0,001 v. H.,
für die Gemeinde Selfkant	auf	0,095 v. H.,
für die Gemeinde Waldfeucht	auf	0,367 v. H.
und		
für die Stadt Wassenberg	auf	0,061 v. H.

der Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Kreismusikschule wird von folgenden Städten und Gemeinden entsprechend dem Schüleranteil eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Hebesätze werden

für die Stadt Erkelenz	auf	0,353 v. H.,
für die Gemeinde Gangelt	auf	0,039 v. H.,
für die Stadt Geilenkirchen	auf	0,033 v. H.,
für die Stadt Heinsberg	auf	0,007 v. H.,
für die Stadt Hückelhoven	auf	0,185 v. H.,
für die Gemeinde Selfkant	auf	0,004 v. H.,
für die Stadt Übach-Palenberg	auf	0,130 v. H.,
für die Gemeinde Waldfeucht	auf	0,004 v. H.,
für die Stadt Wassenberg	auf	0,148 v. H.
und		
für die Stadt Wegberg	auf	0,167 v. H.

der Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Jakob-Muth-Schule wird von folgenden Städten und Gemeinden entsprechend dem Schüleranteil eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Hebesätze werden

für die Gemeinde Gangelt	auf	0,386 v. H.,
für die Stadt Geilenkirchen	auf	0,645 v. H.,
für die Stadt Heinsberg	auf	0,454 v. H.,

für die Stadt Hückelhoven	auf	0,008 v. H.,
für die Gemeinde Selfkant	auf	0,644 v. H.,
für die Stadt Übach-Palenberg	auf	0,455 v. H.,
für die Gemeinde Waldfeucht	auf	0,538 v. H.,
für die Stadt Wassenberg	auf	0,565 v. H.
und		
für die Stadt Wegberg	auf	0,014 v.H..

der Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Zahlungstermine für die Entrichtung der festzusetzenden Teilleistungen der Kreisumlage sowie der Mehrbelastungen zur Kreisumlage sind der 31.01.2019, der 28.02.2019, der 29.03.2019, der 30.04.2019, der 31.05.2019, der 28.06.2019, der 31.07.2019, der 30.08.2019, der 30.09.2019, der 31.10.2019, der 29.11.2019 und der 30.12.2019.

Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, ist der Kreis berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. für die fälligen Beträge festzusetzen.

## § 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

## § 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k. w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k. u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplan bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen im § 6 ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 08.03.2019 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, 2. Etage, Zimmer 214, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 09.00 bis 12.30 Uhr
zusätzlich dienstags und donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Uhrzeiten eingesehen werden.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, 15. März 2019

Der Landrat



Pusch